



## **Stellungnahme**

zu den Eckpunkten für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau

Bonn & Berlin, 29. August 2025

## Vorbemerkung

Wir bedanken uns ausdrücklich für die Gelegenheit, im Nachgang zur mündlichen Stellungnahme im Rahmen des Stakeholder-Dialogs am 31.07.2025, auch schriftlich zu den vorgelegten Eckpunkten Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen das Ziel, den Ausbau zukunftsfähiger FttH-Netze weiter voranzutreiben. Gleichzeitig sehen wir mit Blick auf die vorgeschlagenen Regelungen eine Reihe von Punkten, die aus unserer Sicht einer weiteren Prüfung bzw. Spezifizierung bedürfen – insbesondere im Hinblick auf ihre praktische Umsetzbarkeit, den entstehenden Mehraufwand für die Unternehmen sowie die Auswirkungen auf Investitionen in den Netzausbau. Aus unserer Sicht ist elementar die Balance zwischen notwendigem staatlichen Handeln und regulatorischen Micromanagement notwendig. Ein Eingriff darf nur dort erfolgen wo es uns nicht gelingt im Markt tragfähige Lösungen finden, die ein konstruktives Miteinander im Wettbewerb ermöglichen.

Wir weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass die Eckpunkte zwar ein guter erster Schritt sind, unsere finale Bewertung in vielen Fällen natürlich von der konkreten Umsetzung im Gesetz abhängt. Von daher stellen wir unsere folgenden Einschätzungen ausdrücklich unter diesen Vorbehalt.

Zunächst möchten wir Ihnen mitteilen welche grundsätzlichen Fragestellungen uns bei der Erstellung dieser Stellungnahme beschäftigt haben: Wem dienen die zahlreichen vorgesehenen Einschränkungen, Neuerungen und wo liegt der konkrete Anreiz für Investitionen in den Glasfaserausbau der Netzebene 4?

Im Geiste dieser Fragestellungen nehmen wir zu einzelnen Eckpunkten wie folgt Stellung.

### 1. Gigabit Infrastructure Act

Mit Bezug auf Art. 4 Abs. 2 GIA fordern Sie zusätzliche Informationen zur Verfügbarkeit unbeschalteter Glasfaser. An dieser Stelle möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass die Formulierung „Mitgliedstaaten können verlangen“ eine Kann-Bestimmung darstellt und keine Verpflichtung begründet.

Die darüberhinausgehenden Anforderungen an die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Mindestinformationen würden für unsere Mitgliedsunternehmen einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Zudem wird die aktuelle Verfügbarkeit unbeschalteter Glasfaser derzeit nicht von allen Anbietern systematisch erfasst.

Die Datenübermittlung zur Verfügbarkeit unbeschalteter Glasfaser müssten mehrmals täglich erfolgen, um eine jederzeitige Aktualität sicherzustellen. Die damit verbundenen Aufwände stehen in keinem Verhältnis zum angestrebten Nutzen und sind praktisch nicht leistbar. Aus unserer Sicht sollten zusätzliche Belastungen grundsätzlich vermieden werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das gemeinsame Positionspapier von BREKO, Telekom und BUGLAS aus dem Jahr 2023 zum Gigabitgrundbuch (*siehe Anlage 1*).

Die gebündelten Informationen zu den „Baustellen“ aus dem Infrastrukturatlas nun auf 16 separate Baustellenatlanten der Länder auszulagern, halten wir insbesondere im Hinblick auf die TK Unternehmen, die in mehreren Bundesländern tätig sind, für nicht zielführend. Voraussichtlich wäre

eine separate Registrierung in mehreren Bundesländern erforderlich, verbunden mit der Notwendigkeit, bei grenzüberschreitenden Projekten sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen korrekt an jedes betroffene Bundesland übermittelt werden.

Unbedingt zu vermeiden sind in diesem Zusammenhang unterschiedliche Fragenkataloge, da sie in den Unternehmen regelmäßig neuen Aufwand erzeugen, da die Unternehmen nicht auf bisherige Antworten zurückgreifen können. Eine Wiederverwendung bereits gegebener Antworten ist in solchen Fällen nicht möglich. Sinnvoll wäre stattdessen eine festgelegte Auswahl an Datenformaten, mit denen die Telekommunikationsunternehmen bereits heute arbeiten.

Mit einer zunehmenden Anzahl abfragender Stellen steigt die Wahrscheinlichkeit Schnittstelleninkompatibilitäten. Dies führt zu erheblichem Mehraufwand und widerspricht dem Ziel, bürokratische Vorgaben abzubauen. Aus unserer Sicht spricht dies klar für eine zentrale Abfrage.

Des Weiteren möchten wir auf einen, in den Eckpunkten bisher ungenannten Punkt, aufmerksam machen. Aus unserer Sicht würde eine zeitnahe und umfassende Umsetzung des Art. 7 Abs. 3 GIA eine erhebliche Erleichterung für ausbauende Unternehmen mit sich bringen.

#### *Art.7*

*(3) Betreiber haben das Recht, über eine zentrale Informationsstelle in elektronischer Form Anträge auf alle notwendigen Genehmigungen oder Verlängerungen davon oder auf Wegerechte zu stellen und Informationen über den Stand ihrer Anträge abzurufen. Die Mitgliedstaaten können detaillierte Verfahren für den Abruf dieser Informationen festlegen.*

Wir fordern, dass diese zentrale Informationsstelle im Sinne einer One-Stop-Shop-Lösung bis zur vollständigen Anwendbarkeit des GIA eingerichtet wird und die Verfahren zur digitalen Antragsstellung festgelegt werden. Hiervon versprechen wir uns eine deutliche Vereinfachung im Prozess der Antragstellung und eine Vereinheitlichung.

Positiv hervorzuheben ist, dass die im Art. 10 Abs. 4 verlangten technischen Mindestanforderungen unter einer breiten Branchenbeteiligung erarbeitet werden. Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für eine Allgemeinverfügung halten wir daher für sachgerecht.

Wir weisen allerdings an dieser Stelle daraufhin, dass die bisherigen Beratungen hinsichtlich der Spezifikationen sich ausschließlich auf Neubauten und Gebäude, die umfangreichen Renovierungen unterzogen werden, bezogen haben. Eine direkte Übertragung dieser Mindestanforderungen auf andere Ausbauverfahren und auf Bestandsbauten halten wir daher nicht ohne Weiteres für zustimmungsfähig. Gerade im Bestand sind flexiblere Lösungen notwendig, und es sollte auch Spielraum für Innovationen bleiben.

## **2. Regelungen zu Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur (Verkabelung)**

### Glasfaserbereitstellungsentgelt (GBE)

Wir als Branchenverband freuen uns sehr, dass mit der geplanten Erhöhung das GBE substantiell weiterentwickelt wird und damit eine Forderung umgesetzt wird, die wir schon lange vertreten. Die Finanzierung der Erhöhung über eine **Verlängerung der Bezugsdauer** statt durch ansteigende Beiträge halten wir hierbei für einen fairen Kompromiss. An dieser Stelle schlagen wir vor, das GBE

regelmäßig auf seine Höhe zu evaluieren. Hierbei müssen Faktoren wie Zinslasten, Verbraucherpreise sowie der Lohnkostenindex eine Rolle spielen.

Die **Befristung** bis zum 31.12.2032 erscheint uns allerdings nicht sachlich begründet. Angesichts der teilweise unvorhersehbaren Dynamik beim Glasfaserausbau sollte das GBE unbefristet bleiben. Erst wenn ein klarer Endpunkt absehbar ist, kann über eine Rücknahme nachgedacht werden. In diesem Fall kann der Gesetzgeber entsprechende Regelungen zu jedem Zeitpunkt wieder aufheben.

Es erscheint uns sinnvoll, dass das **GBE im Neubau** nicht zum Tragen kommen kann, da hier für den Bauherr bzw. Eigentümer eine unmittelbare Pflicht zum Einbau einer entsprechenden NE4 greift. Eine Verschiebung auf den Mieter über das GBE wäre in diesem Fall nicht sachgerecht. Allerdings möchten wir an dieser Stelle anmahnen, dass diese Pflicht künftig deutlich engmaschiger kontrolliert werden muss – neue Resterampen, die mit erheblichem Aufwand nachgerüstet werden müssen, sind aus unserer Sicht unbedingt zu vermeiden.

Es ist begrüßenswert, dass die Differenzierung hinsichtlich der „aufwändigen Maßnahme“ und die Pflicht zur Einholung von drei Angeboten entfallen soll.

Darüber hinaus schlagen wir im Sinne des Bürokratieabbaus die **Streichung des §72 Abs. 3 TKG** vor. Für unsere Mitgliedsunternehmen ist es meist nicht möglich bzw. mit erheblichem Aufwand verbunden die tatsächlichen Kosten pro Gebäude zu ermitteln und einzeln umzulegen. Durch entsprechende Dokumentationen wird auch die Arbeitsgeschwindigkeit an dieser Stelle verlangsamt. Eine pauschalierte Abrechnung ohne Nachweis von Belegen würde unserer Ansicht nach für eine erheblich höhere Akzeptanz des GBE sorgen. Tatsächlich höhere Kosten können bei Vorlage von Belegen nachgewiesen werden.

Ebenso denken wir, dass **§ 72 Abs. 5 TKG** obsolet ist. In jedem uns bekannten Vertragswerk wird dies zwischen den Vertragsparteien beim Ausbau geklärt und die Betriebsbereitschaft wird vom TKU sichergestellt. Hiermit würde eine Rechtsunsicherheit beim Eigentümer Rechtsunsicherheiten geschlossen und die Akzeptanz des GBE erhöht.

Das im Rahmen des Zugangsentgeltes halten wir die die Höhe von 60 € netto für angemessen, weisen aber darauf hin, dass diese für jeden Anbieterwechsel erhoben werden können muss.

#### Konzernklausel

Der BUGLAS hält die Abschaffung der Konzernklausel **ohne geeignete Begleitmaßnahmen für nicht zustimmungsfähig**.

Ohne präventive Vorkehrungen droht der Ausbau der Glasfaser-NE4 erheblich an Tempo zu verlieren. Eine uneingeschränkte Abschaffung würde die zuvor genannten Monopolrisiken verstärken und kann dazu führen, dass einzelne Marktteilnehmer ihre Stellung missbräuchlich ausnutzen.

Unternehmen, die zugleich Eigentümer und Netzausbauer sind, haben naturgemäß ein Interesse daran, diese Doppelrolle gewinnmaximierend einzusetzen. Dadurch können sie Wettbewerber aussperren und den Netzausbau verzögern – ein Ergebnis, dass aus unserer Sicht zu verhindern ist.

#### Recht auf Vollausbau

Als Branchenverband sehen wir darin eine konsequente Weiterentwicklung der Duldungspflichten für Haus- und im Einzelfall bereits jetzt zu duldende Wohnungsstich und begrüßen diesen Schritt. Darüber hinaus könnte dies eine mögliche Begleitmaßnahme, die die Abschaffung der Konzernklausel zumindest gangbar erscheinen lässt, darstellen.

Das Thema Vollausbau ist zwingend im Zusammenhang mit einer möglichst flächendeckenden Glasfaserversorgung im Sinne von FTTH zu sehen. Grundsätzlich müssen dabei Anreize für die entsprechend notwendigen Investitionen im Vordergrund stehen. Gleichzeitig ist zu vermeiden, dass in diesem Kontext Anreize für ein "Handtuchwerfen" vermieden werden.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Dauer, innerhalb derer der Ausbau im Rahmen des Abwehrrechts des Eigentümers abgeschlossen sein muss. Wir wünschen uns einen evidenzbasierten Zeitraum, der einerseits einen realistischen Ausbau erlaubt und andererseits keine künstlichen Verzögerungen ermöglicht, damit das neue Recht nicht ins Leere läuft. Nach intensiven Beratungen mit unseren Mitgliedsunternehmen stellte sich heraus, dass ein Zeitraum von 12-15 Monaten an dieser Stelle die Realität für den Großteil unserer Mitgliedsunternehmen besser abbildet als die bisher vorgesehenen 9 Monate.

Eine Verletzung des o.g. Zeitraum sollte entsprechend sanktionsbewährt sein, da das neue Recht sonst ins Leere läuft. Wir raten allerdings davon ab, hier auf langwierige Bußgeldverfahren bei der BNetzA zu setzen, sondern finden die eingebrachte Idee eines pauschalierten Schadensersatzes an dieser Stelle diskussionswürdig.

Abschließend möchten wir betonen, dass das Recht auf Vollausbau für uns eine Ultima Ratio darstellt und bisherige Formen der Zusammenarbeit (wie z.B. Gestattungsverträge) den Vorrang genießen. Diese freiwilligen Lösungen sind seit Jahren geübte Praxis der Branche und erlauben beiden Seiten marktverhandelte Lösungen. Für die BUGLAS-Mitglieder hat ein konstruktives und kooperatives Miteinander mit Eigentümern und der Wohnungswirtschaft stets Vorrang – gerade im Hinblick auf die künftigen, gemeinsamen Herausforderungen. Daher werden wir als Branchenverband unsere Bemühungen verstärken unsere Mitglieder noch intensiver mit der Wohnungswirtschaft zu vernetzen.

### Recht auf Mitnutzung

Der BUGLAS begrüßt grundsätzlich ein „Recht auf Mitnutzung“. Wie das BMDS richtig feststellt, handelt es sich beim Ausbau der NE4 fast immer um ein natürliches Monopol, denn dem Eigentümer kann es nicht zugemutet werden, mehrere Ausbautvorgänge in ihren Gebäuden zu dulden.

Wir halten es für sinnvoll, einen Rahmen für den dringend benötigten Glasfaserausbau der NE4 zu schaffen. Nach unserem Prinzip „Markt vor Staat“ sollte der Gesetzgeber es jedoch bei diesem Rahmen belassen und nicht unmittelbar in das Marktgeschehen eingreifen.

Regulierung muss sich darauf beschränken, den Missbrauch von Monopolstellungen effektiv zu verhindern. **Preiseingriffe ohne eindeutiges Marktversagen lehnen wir ab** und raten dringend von solchen unter dem Namen „Standardangebot“ davon ab. Gleichzeitig sind wir offen für einen konstruktiven Austausch darüber, wie sich der Massenmarkt administrierbar und praxistauglich halten lässt, ohne die freie Preisbildung zu untergraben.

Wir gehen davon aus, dass der Hinweis auf die „**Vermeidung von Geschäftsmodellen**“ darauf abzielt, dass die Monopolstellung nicht ausgenutzt werden darf – allerdings halten wir die Formulierung im Hinblick auf unsere vielfältige Mitgliedschaft für unglücklich und würden um entsprechende Streichung im weiteren Verfahren bitten. Für uns gilt: Monopolkontrolle ja, staatliches Micromanagement und unnötige Markteingriffe nein.

### 3. Genehmigungsverfahren vereinfachen und Netzausbau beschleunigen

Es ist positiv, dass das Ministerium den Angang wagt, Genehmigungsverfahren schneller und effizienter zu gestalten. Vorab möchten wir nochmals die Dringlichkeit einer vollständigen, digitalen Antragsstrecke betonen, die die entsprechenden Prozesse deutlich zeiteffizienter machen könnten.

Der BUGLAS begrüßt, dass neben den bereits im TK-NaBeG angelegten Genehmigerleichterungen auch die „96h-Regel“ im Bereich der geringfügigen Baumaßnahme zusätzlich Eingang in die Eckpunkte gefunden hat.

Im Folgenden nehmen wir lediglich zu den Punkten Stellung, an denen wir noch Verbesserungspotential sehen:

#### Zugelassene Tiefbauunternehmen

Bei der Vereinfachung durch ein Anzeigeverfahren sollen „noch zu bestimmende Kriterien zugelassene fachkundige Tiefbauunternehmen tätig werden“. Diese Kriterien dürfen nicht die Beschleunigung beeinflussen. Zugelassene fachkundige Tiefbauunternehmen werden heute bereits eingesetzt, dafür bedarf es aus unserer Sicht keine weiteren Kriterien oder Zertifizierungen.

#### Nebenbestimmungen der Wegelastträger

Die Ermächtigung zum Erlass von Nebenbestimmungen zur wegerechtlichen Zustimmung gem. § 127 Abs. 8 TKG sollten klarer gefasst werden – die hier aufgeführten Punkten geben den Behörden noch mehr Befugnisse und es ist zu befürchten, dass es zu Verlangsamungen in der Bauphase und zu mehr bürokratischem Aufwand kommt.

#### Verfahrensbeschleunigung bei Streitigkeiten

Sowohl im Rahmen von § 134 TKG als auch bei § 145 TKG müssen Netzbetreiber eine Entscheidung über das „ob“ des Ausbaus bei den Zivilgerichten herbeiführen. Erfahrungen bei § 134 TKG belegen, dass dies den Ausbau signifikant verzögert und hohe Kosten für Rechtsbeistände verursacht, da die Zivilgerichte in der Regel wenig Erfahrung mit der Rechtsmaterie haben. Durch eine Zuständigkeit einer Beschlusskammer der BNetzA könnte das Verfahren beschleunigt werden und zügig eine bundesweit gültige Spruchpraxis etabliert werden. Dies würde einen Beitrag zur Rechtssicherheit schaffen.

Anpassungen in weiteren Rechtsbereichen:

Für den BUGLAS ist es elementar, dass dieses Gesetz kein Stückwerk wird. Wenn wir den Netzausbau signifikant beschleunigen wollen, müssen wir auch weitere Rechtsbereiche anpassen. Hierzu zählen:

- 1.) Die geplante Genehmigungsbeschleunigung im TKG entfaltet ihre volle Wirkung nur, wenn wir parallel die verkehrsrechtliche Anordnung berücksichtigen und vereinheitlichen, dies muss im Rahmen einer vollständig digitalen Antragsstrecke erfolgen können, die alle genehmigungs- oder anzeigerelevanten Verfahren beinhaltet. Hierbei verweisen wir auf unsere Verbändestellungnahme (*siehe Anlage 2*). Darüber hinaus müssen Spezialregeln (z.B. kein Aufbruch zu Ferienzeiten) hinter dem Ausbau von Netzen liegen, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

- 2.) Im WEG-Recht brauchen wir eine klare und verbindliche Frist, innerhalb derer Eigentümerversammlungen abschließend über In-House-Verkabelung entscheiden. Wir schlagen hier eine Frist von drei Monaten vor, dies wird z.B. in Frankreich so gehandhabt. Dies könnte unserer Ansicht nach auch explizit im Verfahren des Umlaufbeschlusses geschehen.

Diese Bundesregierung hat sich auf die Fahnen geschrieben, den FttH-Turbo einzulegen. Jetzt gilt es, das Notwendige in die Tat umzusetzen und auch die anderen Ressorts und politischen Ebenen von der zentralen Bedeutung dieses Infrastrukturprojekts zu überzeugen. Denn nur mit gemeinsamer Kraftanstrengung kann der FttH-Ausbau zum echten Standortvorteil für Deutschland werden.

#### **4. Weitere Anpassungen**

Aus unserer Sicht bedarf es keiner Anpassung des § 34 TKG hinsichtlich der Außerbetriebnahme bisheriger Netzinfrastrukturen. Der BUGLAS spricht sich für eine marktgetriebene Kupfer-Glas-Migration aus.

Zu den Verbesserungen bei der Datenerhebung und -nutzung möchten wir unter anderem gerne auf die vom Februar 2024 versendete Verbändestellungnahme zum Thema Aufhebung der Zweckbindung und Veröffentlichung von Information (*siehe Anlage 3*) hinweisen.

Hinsichtlich einer der Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens des Beirats der BNetzA bitten wir um Klarstellung, um welche Bereiche es sich handelt, ehe wir hierzu entsprechend Stellung nehmen können.

Max Bunse

Leiter Politik & Kommunikation

Nicolas Goß

Leiter Recht & Regulierung

Dörte Krämer

Referentin Regulierung

#### **Über den BUGLAS**

Der BUGLAS vertritt mehr als 180 Unternehmen, die in Deutschland den Ausbau von Glasfasernetzen (Fiber to the Home, FttH) vorantreiben. Dazu zählen ausbauende Unternehmen, Netzbetreiber und Ausrüster. Unsere Mitgliedsunternehmen versorgen über 70 Prozent aller Glasfaserkunden in Deutschland mit nachhaltiger digitaler Infrastruktur. Der BUGLAS setzt sich für einen flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen ein und spricht sich für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen aus, in denen FttH-Geschäftsmodelle erfolgreich realisiert werden können.